

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 87; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 254/72

Urteil des BAG vom 19. Januar 1973

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 254/72

1 Sa 67/69 Hamburg

Verkündet am
19. Januar 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

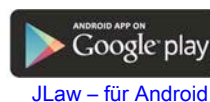
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Moritz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. März 1972 - 1 Sa 67/69 - insoweit aufgehoben, wie es die Beklagte zur Zahlung verurteilt und über die Kosten entschieden hat.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Schlußurteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 28. August 1969 - 5 Ca 85/65 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Kostenentscheidung des vorgenannten Urteils wird wie folgt abgeändert: Die Kosten des ersten Rechtszugs haben der Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5 zu tragen.

3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Die Beklagte ist ein Handelsunternehmen mit zahlreichen Auslandsbeziehungen. Der Kläger war bei ihr vom 1. Februar 1960 bis 31. Dezember 1962 als Angestellter beschäftigt. Nach dem Anstellungsvertrag vom 4. Februar 1960 erstreckte sich sein Aufgabengebiet auf das volle Verkaufsprogramm der Technischen Abteilung der Beklagten in Polen und der Tschechoslowakei. Für seine Tätigkeit stand dem Kläger neben einem monatlichen Gehalt von 1.500,-- DM Provision zu, über die § 2 Abs. 2 des Anstellungsvertrages folgendes bestimmte:

"Außerdem ist Herr R am Ergebnis der in der Vertragszeit mit Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Geschäfte in Höhe von 10 % nach Abzug der angefallenen Spesen beteiligt, vorbehaltlich der im folgenden Absatz dieses Paragraphen angeführten Ausnahmen. Als Ergebnis gilt der Bruttonutzen aller in der Abrechnungsperiode erfolgten Lieferungen, soweit sie von den Kunden ordnungsgemäß abgenommen und bezahlt worden sind. Bei einzelnen Geschäften entstehende Verluste sind vom Bruttonutzen in Abzug zu bringen. Bei Ermittlung des Bruttonutzens sind alle mit einem Geschäft direkt verbundenen Erlöse auf der einen Seite und alle mit dem Geschäft verbundenen Ausgaben auf der anderen Seite zu berücksichtigen. Zu diesen Ausgaben gehören auch das oben angeführte Gehalt des Herrn R und die ihm vergüteten Spesen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Der Kläger verlangt von der Beklagten, soweit dies für die Revisionsinstanz noch interessiert, Provision aus Anlaß folgender Geschäftsvorfälle:

, H , und J . K

in W über die Lieferung von Maschinen nach Polen. Dabei bestanden unterschiedliche Auffassungen über die Zahlungsbedingungen: Während die deutschen Firmen das Geschäft gegen Barzahlung abwickeln wollten, wünschten die Polen eine Kreditierung. Die Beklagte, die von diesen Geschäftsanbahnungen wußte, bot ihre Dienste für die Finanzierung an. Für sie war dabei neben anderen Herren der Kläger tätig.

Das Maschinen-Export-Geschäft kam schließlich Ende 1961 auf der Grundlage zustande, daß M - abgesehen von einer Anzahlung von 10 % des in Aussicht genommenen Gesamtlieferwertes von etwa 4,3 Mill. DM - 90 % der Warenlieferungen aus Zahlungen bestreiten sollte, die den Polen aus dem Verkauf von Textilien zufließen sollten. Da die deutschen Maschinenlieferanten das Textil-Geschäft nicht durchführen konnten, trat die Beklagte als Käuferin der Textilien auf. Sie schloß mit der C

Dezember 1961 einen Vertrag über den Kauf von Textilwaren im Gesamtwert von ca. 5.000.000,-- DM. In § 1 Abs. 2 dieses Vertrages heißt es, er bilde einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung über ein Reziprozitätsgeschäft, die von D M -A -CE -C [C , C & Co.] abgeschlossen werde. § 6 dieses Vertrages lautet:

"Die in diesem Vertrag enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen treten nur in Kraft, falls innerhalb von vier Wochen nach seiner Unterzeichnung zwischen

- 4 -

M und A über die durch A an
M zu liefernden Textil-Maschinen bzw.
Ausrüstungen ein gültiger Vertrag zustande kommt
und die Importgenehmigung für diese Maschinen schrift-
lich erteilt ist. Die Höhe der Abnahme-Verpflichtung
von C ist durch die Höhe des Vertragswertes
M -A bestimmt.

Falls darüber hinaus weitere Käufe erfolgen sollen,
ist dieser Vertrag durch neue zusätzliche Abkommen
entsprechend zu ergänzen."

Am 16. Dezember 1961 schloß die Firma A
mit der M einen Vertrag über die Lieferung
von Maschinen und Einrichtungen zu einem Gesamtpreis von
4.337.856,-- DM. Hiervon waren 433.785,-- DM in bar zu zah-
len, während der Restbetrag von 3.904.071,-- DM im Rahmen
eines Reziprozitätsgeschäfts gemäß der Rahmen-Vereinbarung
zu zahlen war, die am 16. Dezember 1961 zwischen C , A ,
D , C und M getroffen wurde; die Firma
D Gesellschaft für internationalen Handel AG in W
hatte, wie auch in § 12 des CE -C -Vertrages vorge-
sehen, die Koordinierung der beiden korrespondierenden
Export- bzw. Import-Geschäfte wahrzunehmen. Die Rahmen-
Vereinbarung vom 16. Dezember 1961 führte in §§ 1 und 2 die
Verträge über die Lieferung von Textilerzeugnissen einer-
seits und von Maschinen und Einrichtungen andererseits auf,
bezeichnete beide Verträge als integrierenden Bestandteil
der Vereinbarung und bestimmte in § 3, daß der Lieferwert
des abgeschlossenen Vertrages zwischen CE und C
nicht weniger als der Gegenwert der Maschinenlieferungen
betrage, während nach § 5 Zahlungen seitens M
in jedem Fall nur bis zur Höhe der seitens C an CE
vorgenommenen Zahlungen erfolgen sollten. Diese Rahmen-
Vereinbarung wurde später auf zwei weitere Maschinenex-
portgeschäfte der Firmen K und
H . mit einem Werte von 1.087.038,-- DM und
923.000,-- DM ausgedehnt.

- 5 -



- 5 -

3. a) Die Beklagte kaufte von der CE entsprechend dem Umfange der Maschinenlieferungen Textilien mit einem Einkaufswert von 6.008.949,21 DM. Sie schaltete bei dem Verkauf der Textilien die Firmen As mbH, H , und G L , H , auf Grund eines Vertrages vom 31. Januar 1962 ein. Sie wickelte das Textil-Geschäft in den Jahren bis 1964 ab und erzielte einen Verkaufserlös von 5.970.721,58 DM. Außerdem hatte sie Aufwendungen an Provisionen für Dritte, Inkassospesen und Zinsen, Versicherungs- und Spediteurkosten sowie Abnahmegebühren in Höhe von insgesamt 115.563,79 DM. Daraus ergab sich ein Verlust der Beklagten in Höhe von 153.791,42 DM.

b) Die deutschen Firmen, welche die Maschinenlieferungen auf Grund der genannten Vereinbarungen getätigt haben, haben an die Beklagte Zahlungen in Höhe von 633.916,89 DM geleistet. Diese Zahlungen beruhten auf folgenden Vereinbarungen: Am 11. Dezember 1961 wurde zwischen der Beklagten und der Firma A mündlich abgesprochen, was in der schriftlichen Vereinbarung vom 12. Dezember 1961 wie folgt festgehalten wurde:

"Der Umfang des gesamten Geschäftes betrifft jetzt brutto DM 5.290.056,-- einschließlich H . Nachdem jetzt mit A und der M vereinbart worden ist, daß 10 % in bar angezahlt werden, liegt der Kompensationsteil jetzt bei DM 4.761.000,--. Für diesen Teil der DM 4.761.000,-- gelten die früheren Vereinbarungen zwischen C und A , die sind:

A zahlt an C 12 %, wobei 6 % bei jeweiliger Lieferung der polnischen Waren gezahlt werden, während der Rest von A nach Eingang der Dokumentenzahlungen zu entrichten ist. Für die 10 % Anzahlung, die nicht kompensiert werden, erhält C eine Anerkennungsprovision von 3 %. Der H -Anteil aus den 3 % bedarf noch der Zustimmung von H , worüber A mit H verhandeln wird."

Gegenüber der Firma H bestätigte die Beklagte mit Schreiben vom 4. Mai 1962 die Vereinbarung, daß im Rahmen des von C durchzuführenden Gegengeschäftes eine Subvention in Höhe von 12 % des Auftragswertes an C

- 6 -



- 6 -

zu zahlen sei. Die Firma K hat mit Schreiben vom 19. Juni 1962 bestätigt, daß die Beklagte von ihr eine Subvention in Höhe von 14 % des Auftragswertes erhalte. Die Zahlungen dieser Firmen sind in Teilbeträgen in der Zeit vom 14. Januar 1963 bis 29. April 1965 erfolgt.

4. Die Beklagte hat dem Kläger für die genannten Geschäftsvorfälle Provision in Höhe von 45.081,48 DM gewährt. Sie hat diesen Betrag wie folgt ermittelt: Von den Zahlungen der Maschinenlieferanten in Höhe von 633.916,89 DM hat sie den Verlust abgesetzt, den sie bei dem Textil-Geschäft in Höhe von 153.791,42 DM erlitten hat. Aus dem sich danach ergebenden, von ihr als Bruttonutzen angesehenen Betrag von 480.125,47 DM hat sie nach einem Provisionssatz von 10 % eine Provision von 48.012,54 DM ermittelt, die sie noch um anteilige Kosten für Gehalt, Reisespesen und Repräsentation in Höhe von 2.931,06 DM gekürzt hat.

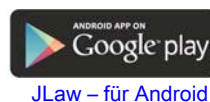
Der Kläger hat die Ansicht vertreten, ihm stehe eine Provision aus den ungekürzten Zahlungen der Maschinenlieferanten in Höhe von 63.391,68 DM zu. Der Export der Maschinen nach Polen, bei dem die Beklagte als Vermittlerin aufgetreten sei, und der Textilimport, bei dem die Beklagte Vertragspartner des polnischen Lieferanten gewesen sei, seien zwei rechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängige Geschäfte gewesen. Deshalb stellten die Leistungen der Maschinenlieferanten den Bruttonutzen dar, den die Beklagte aus den Maschinenlieferungen erzielt habe und an dem er entsprechend seinem Anstellungsvertrag zu beteiligen sei. Die Verluste bei dem Textil-Geschäft dürfe die Beklagte ihm nicht provisionsmindernd entgegenhalten.

Nachdem der Kläger zunächst wegen des Textil-Geschäftes und anderer hier nicht mehr interessierender Geschäfte der Beklagten Auskunftsklage erhoben hatte, die rechtskräftig erledigt ist, hat er zuletzt als Differenz zwi-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

schen der gezahlten Provision von 45.081,48 DM und der beanspruchten Provision von 63.391,68 DM Zahlung von 18.310,20 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte hat dem Klagebegehren folgendes entgegengehalten: Die beiden in Rede stehenden Geschäfte müßten als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden. Sie habe zum Zustandekommen der Maschinenexporte nur insofern beigetragen, als sie durch die Übernahme des Textil-Geschäfts die von den polnischen Vertragspartnern gewünschte Finanzierung aus Exporterlösen ermöglicht habe. Bei dem Textil-Import habe sie mit einem Verlust gerechnet. Diesen auszugleichen und ihr darüber hinaus für ihre Tätigkeit einen Gewinn zu vermitteln, seien die Subventionszahlungen der Maschinenlieferanten bestimmt gewesen. Deshalb könnten weder die beiden Geschäftsvorfälle gesondert betrachtet werden, noch lasse sich ihr für die Provision des Klägers maßgeblicher Bruttonutzen allein nach den Subventionszahlungen der Maschinenlieferanten ohne Berücksichtigung des Ergebnisses des Textil-Geschäftes bemessen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht ihm die begehrte Provision, jedoch abzüglich anteiliger Kosten für Gehalt, Reisespesen und Repräsentation in Höhe von 2.931,06 DM zugesprochen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht über die Provision von 45.081,48 DM hinaus kein weiterer Provisionsanspruch aus den zur Erörterung stehenden Geschäften zu.

I. Die Parteien sind darüber einig, daß der Kläger dem Grunde nach sowohl aus dem Maschinen-Export-Geschäft als auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

aus dem Textil-Import-Geschäft nach § 2 des Anstellungsvertrages vom 4. Februar 1960 provisionsberechtigt ist. Die Beklagte hat stets eingeräumt, daß diese Geschäfte (auch) auf die Tätigkeit des Klägers zurückzuführen sind. Streitig ist allein, ob die beiden Geschäfte als einheitlicher Vorgang zu betrachten sind und welches der für die Provision maßgebliche Bruttonutzen der Beklagten aus ihnen war.

Es kommt danach nicht darauf an, ob der Kläger - wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat - Bezirksvertreter im Sinne von § 87 Abs. 2 HGB war. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können deshalb auf sich beruhen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Ansicht vertreten, der Maschinenexport und der Textilimport seien rechtlich und wirtschaftlich zwei voneinander unabhängige Geschäfte gewesen, die auch für den Provisionsanspruch des Klägers nach § 2 des Anstellungsvertrages getrennt zu beurteilen seien. Dabei hat das Berufungsgericht die Auslegungsmaßstäbe der §§ 133, 157 BGB verkannt und verletzt. Es hat sich einer zutreffenden Wertung des wirtschaftlichen Geschehens verschlossen, indem es davon ausgegangen ist, "die normative Kraft des Faktischen" dürfe nicht ausschlaggebend sein, wo es darum gehe, "der Rechtsordnung faktische Kraft zu vermitteln". Dies ist eine unzutreffende rechtliche Betrachtung: §§ 133, 157 BGB gebieten es, wirtschaftliche Vorgänge sach- und interessengerecht unter Berücksichtigung der sie begleitenden Umstände zu werten, so wie sie der Kläger verstehen konnte und mußte, der als Beauftragter der Beklagten an allen Abmachungen beteiligt war.

Bei zutreffender Würdigung aller Umstände ergibt sich, daß hier nur ein von der Beklagten zu verprovisionierendes Geschäft im Sinne von § 2 des Anstellungsvertrages vorlag,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nämlich ein Export-Finanzierungsgeschäft, dessen Bruttoututzen für die Beklagte 480.125,47 DM betrug. Im einzelnen gilt hierzu und zugleich zu den Auslegungsfehlern des Landesarbeitsgerichts folgendes:

1. Der Maschinenexport nach Polen und die Textileinfuhr aus Polen beruhten auf rechtlich verschiedenen Verträgen mit verschiedenen Vertragsparteien.

Obgleich die Verträge rechtlich selbständig waren, standen sie doch in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander: Die Beklagte brauchte Textilien nur in dem Umfange des Wertes der Maschinenlieferungen abzunehmen. Andererseits sollten die polnischen Importeure die Maschinenlieferungen nur insoweit Zug um Zug bezahlen müssen, wie ihnen aus dem Textil-Geschäft Mittel dafür zuflossen. Das ergibt sich aus der Rahmen-Vereinbarung vom 16. Dezember 1961 und ihren Ergänzungen, die zwischen allen beteiligten Firmen abgeschlossen wurden.

2. Daß das Textil-Geschäft dazu bestimmt war, den polnischen Handelspartnern Devisen zu beschaffen, mit denen sie den Maschinen-Import bezahlen konnten, wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, wie sich das Exportgeschäft entwickelt hat. Nach den vom Kläger überreichten Aktenvermerken bestand zunächst nur eine Verbindung der Maschinenexporteure mit der polnischen Firma M . Die deutschen Maschinenfabrikanten wollten ein Bargeschäft abschließen. Der polnische Vertragspartner wollte den Kaufpreis kreditiert haben. Bei diesem Stand der Dinge schaltete sich die Beklagte ein und bot ihre Dienste für die Finanzierung an [Aktennotiz vom 7. April 1961]. Eine Zeitlang wurde über Modalitäten der Kredit-Finanzierung verhandelt (Aktennotizen vom 12. Mai und 3. Juli 1961). Schließlich wurde das Maschinen-Geschäft in der Weise abgeschlossen, daß der polnische Importeur den Kaufpreis aus dem Erlös zahlen sollte, den die

- 10 -



- 10 -

Polen aus einem Textilexport-Geschäft erzielen würden. Dieses Textil-Geschäft übertrugen die Maschinenexporteure der Beklagten als Handelsunternehmen, weil sie selbst dieses Geschäft nicht durchführen konnten.

Diese Entwicklung zeigt, daß die Schwierigkeiten bei dem Maschinen-Export nicht darin lagen, den polnischen Handelspartner abnahmebereit zu machen, sondern darin, die Bezahlung zu vertretbaren Bedingungen sicherzustellen. Hierzu hat die Beklagte ihre Hilfe geleistet, indem sie es übernommen hat, durch den Einkauf der Textilien Zahlungsmittel und Devisen zu beschaffen, die dazu bestimmt waren, den Maschinen-Export zu bezahlen, um dessen Zustandekommen es allein ging. Insofern hat die Beklagte - und für sie der Kläger - dazu beigetragen, daß das Maschinen-Geschäft schließlich abgeschlossen werden konnte. Ihre Mitwirkung bestand darin, daß sie die Finanzierung über das Textil-Geschäft auf sich nahm, das somit in unmittelbarer wirtschaftlicher Verknüpfung mit dem Maschinen-Geschäft stand.

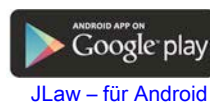
3. Daß die Beklagte mit dem Textil-Geschäft die Finanzierung des Maschinen-Exports zuwege gebracht hat und deshalb von einem wirtschaftlich einheitlichen Geschäft mit einheitlichem Nutzen auszugehen ist, wird bestätigt, wenn man fragt, weshalb die deutschen Maschinenexporteure der Beklagten Leistungen in Höhe von 12 % bzw. 14 % des von ihnen erzielten Kaufpreises zukommen ließen.

Der Verkauf der Maschinen an sich war ohne Zutun der Beklagten möglich. Hätte der polnische Importeur sich auf volle Barzahlung eingelassen, so hätte die Beklagte keinen Anteil an dem Geschäft gehabt und demzufolge auch keine Zahlungen erhalten. Diese Situation findet ihren deutlichen Ausdruck darin, daß der Beklagten für den bar zu entrichtenden Teil des Kaufpreises nur eine "Anerkennungsprovision" von 3 % zugestimmt wurde. Der Anlaß für die

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Maschinenexporteure, der Beklagten für den "zu kompensierenden Teil" [so die Vereinbarung vom 12. Dezember 1961] der Maschinenlieferungen eine Leistung zu gewähren, war dadurch gegeben, daß die Beklagte mit dem Textil-Geschäft die Finanzierung des Kaufpreises übernommen hatte und dies die zu entschädigende Gegenleistung war. Nur wegen der damit verbundenen nicht unbeträchtlichen Bemühungen und des Risikos, welche die Beklagte mit dem Absatz der Textilien hatte, ist der verhältnismäßig hohe Prozentsatz von 12 % bzw. 14 % des Wertes der Maschinenlieferungen erklärlich. Sollten die Leistungen der Maschinenexporteure - wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat - wirklich nur eine übliche Vermittlungsprovision darstellen, so fehlte jede vernünftige Erklärung dafür, weshalb diese teils auf 3 % und teils auf 12 % bzw. 14 % des Lieferwertes festgelegt wurde. Ebenso wenig wäre dann einleuchtend, weshalb die Hälfte der Entschädigung bereits bei Lieferung der polnischen Textilien an die Beklagte fällig sein sollte und nur der Restbetrag nach Eingang des Kaufpreises für die Maschinen. All dies zeigt, daß die Maschinenexporteure die Beklagte für das Textil-Geschäft als Finanzierungsgeschäft schadlos halten wollten. Dem steht nicht entgegen, daß die Leistungen nach dem Werte der Maschinenlieferungen bemessen werden sollten; denn diese waren durch die Rahmen-Vereinbarung vom 16. Dezember 1961 und die Export- und Importverträge in der Höhe abgestimmt und abzustimmen mit der Textil-Abnahmeverpflichtung der Beklagten.

a) Das Landesarbeitsgericht hat gemeint, die Zahlungen der Maschinen-Exporteure könnten deshalb nichts mit dem Textil-Geschäft der Beklagten zu tun haben, weil der Vertrag abgeschlossen worden sei, bevor die deutschen Fabrikanten der Beklagten ihre Subventionen zugesagt hätten.

Diese Erwägung beruht auf unrichtigen Voraussetzungen und ist schon deshalb nicht haltbar. Der Vertrag zwischen

- 12 -



- 12 -

der Beklagten und der CE über Textillieferungen ist nicht, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, am 3. November 1961, sondern erst mit der Unterzeichnung durch CE am 16. Dezember 1961 wirksam geworden. Darüber hinaus ist in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages ohnehin vorgesehen gewesen, daß er erst nach Unterzeichnung der Reziprozitätsvereinbarung endgültig in Kraft trete; letztere ist ebenfalls erst am 16. Dezember 1961 abgeschlossen worden. Das Zahlungsversprechen der Firma A stammt vom 11. Dezember 1961 und lag somit bereits vor, als die Beklagte das Textil-Geschäft einging. Dementsprechend waren auch von den Firmen H (am 4. Mai 1962) und K (am 19. Juni 1962) Subventionen zugesagt, bevor die Kompensationsverpflichtung der Beklagten um den Wert der Maschinenlieferungen dieser Firmen erweitert wurde.

Diese zeitliche Aufeinanderfolge von Subventionsversprechen und Übernahme des Finanzierungsgeschäfts durch die Beklagte ist ein Beweis mehr dafür, daß die Zahlungen die Gegenleistung für die Durchführung der Finanzierung darstellten.

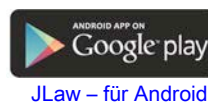
b) Das Landesarbeitsgericht meint, die Zahlungen der Maschinenlieferanten könnten mit dem Textil-Geschäft der Beklagten deshalb nicht zusammenhängen, weil nicht von vornherein festgestanden habe, ob der Verkauf der Textilien verlustbringend sein werde. Die Leistungen der Maschinenexporteure wären der Beklagten aber auf jeden Fall zugeflossen.

Auch hierin ist dem Berufungsgericht nicht zu folgen. Es hat selbst an anderer Stelle des Urteils zutreffend, jedoch im Widerspruch zu dem eben Dargestellten ausgeführt, es könne davon gesprochen werden, "daß die Beklagte von den Maschinenexporteuren eine gewisse Risiko-Abgeltung dafür erhalten hat, daß sie das gewinnbringende Maschinen-Export-Geschäft ermöglichte durch den Abschluß des Textil-Import-Geschäfts als Gegengeschäft, das keinen Verlust mit sich brachte und bei dem auch noch nicht fest-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

stand, ob der Wiederverkauf gewinn- oder verlustbringend verlaufen würde." Damit ist zutreffend erfaßt, daß, wie bereits dargelegt, mit den Zahlungen der Maschinenexporteure die Bemühungen der Beklagten bei der Durchführung des Textilimport-Geschäfts einschließlich damit verbundener Risiken entschädigt werden sollten. Das bedeutet aber, daß die Leistungen in vollem Umfange in das Textil-Geschäft als dem Finanzierungsgeschäft einzubringen sind. Keine Rolle spielt es dabei, ob die Beklagte bei dem Verkauf der Textilien einen Gewinn oder Verlust erzielte. Das blieb ihrem Geschick überlassen, und man kann annehmen, daß sie dieses Geschäft als besonders risikoreich und sehr verlustbringend darstellte, um möglichst hohe Leistungen der Maschinenexporteure zu erlangen. Wenn und insoweit sie aber tatsächlich einen Verlust erzielte, konnte und sollte sie diesen aus den Subventionen abdecken.

III. Nach alledem kann der Kläger an dem Finanzierungsgeschäft eine Beteiligung nur insoweit beanspruchen, wie der Beklagten aus dem Textil-Geschäft ein Nutzen unter Berücksichtigung der Zahlungen der Maschinenexporteure verblieb.

1. Aus der Abrechnung der Beklagten vom 10. Mai 1968 über das Textil-Geschäft ergibt sich, daß ihr ein Verlust in Höhe von 153.791,42 DM entstanden ist. Dieser rührt daher, daß bereits der Verkaufserlös unter dem Einkaufspreis lag. Außerdem hat die Beklagte als Aufwendungen an Provisionen für Dritte, Inkassospesen, Zinsen, Versicherungs- und Spediteurkosten sowie Abnahmegebühren 115.563,79 DM als Unkosten in Ansatz gebracht.

2. Der vorgenannte Verkaufserlös ist - vorbehaltlich der Subventionen der Maschinenexporteure - der Bruttonutzen, von dem die Beteiligung des Klägers zu berechnen ist.

a) Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß der Beklagten ein höherer Verkaufserlös zugeflossen sei oder daß sie die angeführten Aufwendungen für die Durchführung des Textil-Geschäftes nicht gehabt habe. Soweit er behauptet hat, ent-

- 14 -



- 14 -

gegen den Angaben der Beklagten seien die von dem polnischen Vertragspartner geforderten Warenpreise nicht überhöht gewesen, so daß die Beklagte durchaus einen Gewinn hätte erzielen können, reicht dies als Vortrag dafür nicht aus, die Beklagte habe einen höheren Verkaufserlös erzielt oder hätte dies mindestens erreichen können; zudem kann nicht angenommen werden, die Beklagte habe ihr eigenes Gewinnstreben vernachlässigt.

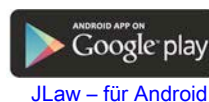
Der Kläger hat die Ansicht vertreten, es sei unbillig, ihm den Verlust beim Textil-Geschäft entgegenzuhalten, da er anders als bei sonstigen Geschäftsanbahnungen keinen Einfluß darauf gehabt habe, daß kein Verlust entstand. Dem kann der Senat jedoch nicht beipflichten. Zwar war der Kläger nicht am Verkauf der Textilien beteiligt. Seinem Einfluß und Geschick unterlag es jedoch, die Textilien in Polen möglichst günstig einzukaufen, weil davon der Nutzen der Beklagten ebenso abhing wie von dem zu erzielenden Verkaufserlös. Darüber hinaus aber war auch dem Kläger aus dem gesamten, von ihm mitgesteuerten Geschäftsablauf erkennbar, daß nicht das Textil-Geschäft der Bereich war, aus dem die Beklagte ihren Gewinn erwartete und erwarten konnte, sondern daß dieses Geschäft mit all seinen Risiken durchzuführen nur deshalb wirtschaftlich interessant war, weil aus den Subventionszahlungen ein Gewinn übrigbleiben würde.

b) Die Aufwendungen, welche die Beklagte im Zusammenhang mit der Durchführung des Textil-Geschäfts gehabt hat, mindern ihren Bruttonutzen, wie er für die Berechnung der Ergebnisbeteiligung des Klägers zu ermitteln ist. Nach § 2 Abs. 2 seines Anstellungsvertrages sind bei der Ermittlung des Bruttonutzens alle mit einem Geschäft direkt verbundenen Erlöse auf der einen Seite und alle mit dem Geschäft verbundenen Ausgaben auf der anderen Seite zu berücksichtigen. Für die von der Beklagten angeführten Versicherungskosten, Spediteurkosten und Abnahmegebühren gilt sicher, daß sie zu

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

berücksichtigen sind, weil sie dem Gestehungspreis der Waren zuzurechnen sind. Auch die Provisionen, welche die Beklagte für den Vertrieb der Waren an Dritte gewähren mußte, sind mit dem Geschäft verbundene Ausgaben. Der Kläger hat eingeräumt, daß die Beklagte selbst die Waren nicht absetzen konnte, weil sie im Textilsektor nicht arbeitet; dies habe sie veranlaßt, die Firmen A und L einzuschalten. Dann war aber die Vergütung, die sie an diese Firmen zahlen mußte, erforderlich, um das Geschäft und schließlich den Erlös aus dem Geschäft überhaupt zustande zu bringen. Was die Inkassospesen und Zinsen anbelangt, so hat der Kläger nicht substantiiert bestritten, daß es sich dabei nicht um mit dem Textil-Geschäft verbundene Ausgaben gehandelt habe.

3. Der Verlust aus dem Finanzierungsgeschäft in Höhe von 153.791,42 DM wird durch die Zahlungen der Maschinenexporteure in Höhe von 633.916,89 DM ausgeglichen. Darüber hinaus ist der Beklagten noch ein Gewinn von 480.125,47 DM verblieben, von dem dem Kläger 48.012,54 DM zustanden. Diesen Betrag abzüglich nicht streitiger anteiliger Kosten für Gehalt, Reisespesen und Repräsentation von 2.931,06 DM hat die Beklagte an den Kläger bereits bezahlt.

IV. Die von dem Kläger verfolgte Forderung ist nach alledem nicht begründet. Auf die Revision der Beklagten war daher das zusprechende Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung des Arbeitsgerichts war jedoch zu ändern: Der Kläger hatte in dem durch Teilurteil beendeten Verfahren über den Auskunftsanspruch teilweise obgesiegt; die Kostenentscheidung in der ersten Instanz war dem Schlußurteil vorbehalten worden. Deshalb durften dem Kläger vom Arbeitsgericht nicht die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden, sondern es war - wie jetzt geschehen - eine Verteilung vorzunehmen.

gez. Dr. Stumpf

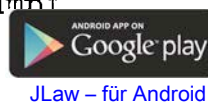
Frau Richterin am Bundesarbeitsgericht Professorin
Dr. Hilger ist durch Krankheit an der Unterschrift verhindert

Dr. Thomas

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS